

### Allgemeine Dienstleistungsbedingungen

#### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Ingenieur-Dienstleistungen während der Planungsphase, der Montagephase, der Inbetriebsetzung und dem Probetrieb von Maschinen und Anlagen, nachstehend Leistungen genannt.

Diese allgemeinen Dienstleistungsbedingungen sind auch für die gesamte Montageüberwachung und Bauleitung anwendbar, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden.

#### 2. Abschluss des Vertrages

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Ingenieurs, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Diese Dienstleistungsbedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben ausschliesslich nur dann Gültigkeit, soweit sie vom Ingenieur ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

#### 3. Technische Unterlagen

Sämtliche technischen Unterlagen des Ingenieurs bleiben sein geistiges Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

#### 4. Pflichten des Ingenieurs

Der Ingenieur verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als Ingenieur bezeichnet werden.

#### 5. Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.

Das Personal des Ingenieurs ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.

5.2 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalt-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal des Ingenieurs beschafft werden können.

5.3 Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den vom Ingenieur gelieferten Unterlagen.

5.4 Der Besteller hat den Ingenieur auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Anlage und deren Betrieb beziehen und auswirken.

5.5 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Ingenieur ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Ingenieure zu nehmen ist oder wenn einschlägige Vorschriften zwingend zu beachten sind.

Der Ingenieur ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Ingenieurs leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.

5.6 Die zur Dienstleistung benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte des Ingenieurs sind vor allen schädlichen Einflüssen geschützt

zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals des Ingenieurs auf Vollständigkeit und Beschädigung zu prüfen. Während der Einlagerung abhanden gekommene oder beschädigte Werkzeuge, Maschinen und Geräte werden zu Lasten des Bestellers ersetzt oder wieder vollständig instandgesetzt.

5.7 Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und die Baustelle selbst in arbeitsfähigem Zustand sind und dass der Zugang zur Baustelle ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.

5.8 Der Besteller sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschliessbarer Räume für die Bauleitung des Ingenieurs einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen des Ingenieurs zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

5.9 Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben des Ingenieurs oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:

5.9.1 Stellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Ingenieurs Folge zu leisten. Sie stehen jedoch im direkten Auftrags- und/oder Arbeitsverhältnis mit dem Besteller.

5.9.2 Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.

5.9.3 Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.

5.9.4 Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.

5.9.5 Falls notwendig, Beistellung seiner Kommunikationsmittel wie Telefon, Telefaxanschluss, Internet, Email usw.

5.10 Der Besteller sorgt dafür, dass dem Ingenieur für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden.

5.11 Nach Beendigung der Arbeiten sind die vom Ingenieur zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unverzüglich an den vom Ingenieur bezeichneten Ort zu senden.

5.12 Der Besteller soll das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit einsetzen, um es mit den Methoden und der Technik des Ingenieurs vertraut zu machen. Der Ingenieur ist bereit, aufgrund besonderer Vereinbarungen die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen.

5.13 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist der Ingenieur berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird den Ingenieur von Ansprüchen Dritter freistellen.

5.14 Wird das Personal des Ingenieurs aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist der Ingenieur berechtigt, die Rückkehr seines Personals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Unterkunft dem Besteller in Rechnung gestellt.

## 6. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Ingenieurs nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Ingenieur zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten.

Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Ingenieurs auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Ingenieur keine Haftung.

## 7. Arbeitszeit

7.1 Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der schweizerischen Maschinenindustrie massgebend.

7.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf fünf Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet.

Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Ingenieurs nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 08.00 und 18.00 Uhr.

7.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit.

Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als zehn Stunden überschreiten.

7.4 Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 08.00 und 18.00 Uhr.

7.5 Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 18.00 und 08.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit).

7.6 Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 18.00 und 06.00 Uhr.

7.7 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den im Gastland geltenden wöchentlichen Ruhetagen sowie an den am Sitz des Ingenieurs geltenden anderen gesetzlichen Feiertagen.

## 8. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

8.1 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 7.2.

Als Reisezeit wird angesehen:

- der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zu und von der Baustelle;
- die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Arbeitsort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.

8.2 Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.

Alle in diesem Zusammenhang entstehende Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel gehen zu Lasten des Bestellers.

8.3 Wird das Personal des Ingenieurs aus Umständen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist der Ingenieur berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, vom Ingenieur nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z.B. an Feiertagen am Montageort.

## 9. Arten der Preisstellung

### 9.1 Grundsatz

Die Leistungen des Ingenieurs werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis (Pauschale) festgelegt wird.

### 9.2 Arbeiten nach Ergebnis

Die Leistungen des Ingenieurs werden wie folgt in Rechnung gestellt:

#### 9.2.1 Personalkosten

Der Besteller bescheinigt dem Personal des Ingenieurs die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig, dienen die Aufzeichnungen des Personals des Ingenieurs als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Angebot aufgeführten Verrechnungsgrundsätze. Als Reisezeit werden im Maximum 12 Stunden pro Tag verrechnet. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, wird ausser den normalen Verrechnungsätzen und den Aufenthaltskosten ein Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde verrechnet.

Sollten sich diese Verrechnungsätze bis zum Beginn bzw. während der Arbeiten ändern werden sie gemäss Preisgleitformel angepasst.

#### 9.2.2 Reisekosten

Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Ingenieur zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals des Ingenieurs werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.

Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:

- bei Flugreisen Business-Klasse
- bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
- bei Bahnreisen des Montagepersonals in der Schweiz 2. Klasse
- bei Fahrzeug-Benutzung beträgt die Kilometerentschädigung mind. EUR 2.00 für PKW und mind. EUR 3.00 für Service- und Gerätewagen

#### 9.2.3 Aufenthaltskosten (Displacement)

Der Besteller gewährleistet dem Personal des Ingenieurs einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkunft am Montageort oder in dessen näherer Umgebung.

Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden spezielle Displacementsätze berechnet.

Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Arbeiten erhöhen oder die festgelegten Displacementsätze nicht ausreichen sollten.

Die Entschädigung für die Aufenthaltskosten (Displacement) kann mit schriftlichem Einverständnis des Ingenieurs durch den Besteller direkt an das Personal des Ingenieurs ausbezahlt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat er das Displacement jeweils für 14 Tage im Voraus zu bezahlen.

#### 9.2.4 Besuchsreisen

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal des Ingenieurs Anspruch auf Besuchsreisen. Die Abwesenheitsdauer, die zu einem solchen Anspruch berechtigt beträgt 30 Tage. Die Kosten für die Reise vom Arbeitsort zum Geschäftssitz des Ingenieurs und zurück trägt der Besteller.

Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie das Deplacement werden gemäss Ziffern 8.1 und 9.2.3 berechnet.

Sofern es die Verhältnisse am Montageort zulassen, kann sich das Personal des Ingenieurs anstelle der Besuchsreise für die Mitnahme der Ehefrau entscheiden. Dem Besteller werden die entsprechenden Reisekosten verrechnet.

#### 9.2.5 *Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen*

Der Ingenieur stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller gemäss separater Vereinbarung verrechnet. Die Mietdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Werk des Ingenieurs bis zum Wiedereintreffen im Werk.

Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.

#### 9.2.6 *Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial*

Vom Ingenieur geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

#### 9.2.7 *Kosten bei Krankheit und Unfall*

Bei Krankheit oder Unfall des Personals des Ingenieurs trägt der Besteller die Kosten für eine sachgemässe ärztliche Behandlung, einschliesslich aller Medikamente, soweit durch die Versicherung dieses Personals keine Erstattung erfolgt.

Falls erforderlich, veranlasst der Besteller die Einlieferung in ein nach modernen Grundsätzen geführtes Krankenhaus, wobei er die Kosten für die Krankenhausbehandlung übernimmt. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat der Besteller weiterhin das vereinbarte Deplacement zu bezahlen. Bei Krankenhausaufenthalt wird es angemessen gekürzt.

Erfordert der Zustand des Kranken oder Verletzten einen Heimtransport oder ist ein längerer Krankenhausaufenthalt vorauszusehen, so ist der Ingenieur berechtigt, einen Heimtransport anzuordnen.

Der Besteller trägt alle durch eine Rückführung infolge Krankheit oder Unfall entstehenden Kosten sowie die Reisekosten für die Entsendung einer Ersatzperson.

### 9.3 *Arbeiten zu Pauschalpreisen*

9.3.1 Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Ingenieur zu erbringenden Leistungen.

Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.

9.3.2 Mehraufwendungen, die dem Ingenieur durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzlichen Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziffer 9.2.

### 9.4 *Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge*

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Ingenieur oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Arbeiten ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.

## 10. **Zahlungsbedingungen**

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Besteller innert 10 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Der Ingenieur ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.

Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Hauptsitz des Ingenieurs zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizerfranken zu seiner freien Verfügung gestellt worden sind.

10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Ingenieur nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

10.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

## 11. **Fristen**

11.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für den Ingenieur nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind.

Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäss Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

11.2 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,

- wenn die Angaben, die der Ingenieur für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert, oder
- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäss Ziffer 10 sowie den Pflichten gemäss Ziffer 5 nicht genügt oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind, oder
- bei Umständen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Werkzeugen, Materialien oder Geräten, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosionen, Naturereignissen.

11.3 Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Ingenieur zu vertreten hat, kann der Besteller, nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0.5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten des Ingenieurs für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz von Vermögensschäden, sind ausgeschlossen.

Bei Fristen über 3 Monaten besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

## 12. **Abnahme der Arbeiten**

12.1 Die ausgeführten Dienstleistungen sind zur Abnahme bereit, wenn sie vollständig erbracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die erbrachten Dienstleistungen aus Gründen, die der Ingenieur nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden können.

12.2 Sobald dem Besteller die ausgeführten Dienstleistungen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Arbeiten in Gegenwart des verantwortlichen Ingenieurs sofort zu prüfen und dem Ingenieur allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Dienstleistung als genehmigt und erbracht.

### 13. Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung

Beginnt der Ingenieur grundlos die Arbeiten nicht oder ist eine vertragswidrige Ausführung von wesentlichen Vertragspflichten durch grobes Verschulden des Ingenieurs bestimmt vorauszusehen oder sind wesentliche Arbeiten durch grobes Verschulden des Ingenieurs vertragswidrig ausgeführt worden, so ist der Besteller berechtigt, dem Ingenieur eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Bleibt diese Nachfrist unbenützt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Arbeiten auf Kosten des Ingenieurs einem Dritten übertragen, wobei die entsprechenden Ansprüche gegen den Ingenieur auf die in Ziffer 15.1 genannten Beträge beschränkt bleiben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.

### 14. Gefahrtragung

14.1 Der Besteller trägt die Gefahr für die zu benützenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen usw., an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus vom Ingenieur nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält der Ingenieur den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

14.2 Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

### 15. Haftung

15.1 Der Ingenieur haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht, aber nur im Rahmen des Deckungsumfanges der in der Schweiz üblichen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen, für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Ausführung der dem Ingenieur übertragenen Arbeiten verursacht werden.

Die Haftung des Ingenieurs und diejenige seiner Hilfspersonen ist insgesamt beschränkt auf einen Betrag, welcher der Vergütung für die Leistungen des Ingenieurs entspricht, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag von CHF 5'000'000.— (Schweizerfranken fünf Millionen).

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.

15.2 Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Ingenieurs die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen oder bei der Überwachung des Ingenieurs den Schaden verursacht hat.

Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Ingenieurs sie ohne Beanstandung verwendet hat.

### 16. Gewährleistung

16.1 Der Ingenieur leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für seine fachgemässe und sorgfältige Ausführung.

Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Falle vollständig drei Jahre nach Abschluss des Vertrages.

Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 11.2 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung.

16.2 Während der Gewährleistungsdauer entdeckte Mängel der Arbeiten an den Gegenständen, Anlagen usw. an denen diese Arbeiten ausgeführt wurden, werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung dem Ingenieur schriftlich angezeigt werden.

Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Ingenieurs

zurückzuführen sind, übernimmt der Ingenieur nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

16.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Ingenieurs Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.

16.4 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Ingenieur die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

### 17. Vertragsauflösung durch den Ingenieur

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Ingenieurs erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Ingenieur das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Ingenieur vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Auftragsdauer vereinbart war.

### 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**Gerichtsstand für den Besteller und für den Ingenieur ist Aarau. Es steht dem Ingenieur aber auch das Recht zu, das am Sitze des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.**

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht.

### 19. Schlussbestimmungen

Abänderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.